

Hochlastzeitfenster 2016 atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß des Leitfadens zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenster zu bestimmen.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen für 2015 sind nachfolgend dargestellt:

| Spannungsebene der Entnahmestelle | Frühling Mrz. – Mai | Sommer Jun. – Aug. | Herbst Sep. – Nov | Winter Dez. – Feb. |
|--------------------------------------|------------------------|-----------------------|----------------------|--------------------------------|
| Mittelspannung | - | - | 16.45 - 19.00 | 10.15 - 14.15 16.15 - 19.30 |
| Umspannung MS/NS | - | - | 17.00 - 20.30 | 16.30 - 19.15 |
| Niederspannung | - | 12.30 - 14.45 | - | 11.15 - 13.15 |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Jahreszeiten:

Winter: 01.01.2015 – 28.02.2015 und 01.12.2015 – 31.12.2015

Frühling: 01.03.2015 – 31.05.2015

Sommer: 01.06.2015 – 31.08.2015

Herbst: 01.09.2015 – 30.11.2015

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur. Dieser kann von der Website www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden.